

**Satzung der Gemeinde Jevenstedt über
Straßennamen und Hausnummern (Stand: 12.03.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 47 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein vom 25. 11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.04.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Straßen in der Gemeinde Jevenstedt erhalten die in der Anlage 1 aufgeführten Namen. Die Hausgrundstücke erhalten die in der Anlage 2 aufgeführten Hausnummern.

§ 2

Die Anbringung der Schilder für die Straßennamen wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder für Straßennamen ohne Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern gemäß Anlage 2 selbst anzubringen.

§ 3

Die Kosten der Straßenschilder trägt die Gemeinde. Die Kosten der Hausnummern werden von den Grundstückseigentümern getragen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 13.06.1996 mit allen Nachträgen aufgehoben.

Jevenstedt, 14.06.2018

Gemeinde Jevenstedt

Dieter Backhaus
Bürgermeister